

kann⁹⁶. Er gesellt sich den Codices bei, die sowohl die Männer- wie auch die Frauenregel überliefern und bietet einen recht ordentlichen Text, kann mit seinen wesentlich älteren „Konkurrenten“ aber natürlich nicht ganz mithalten⁹⁷. Männer- und Frauenregel überliefert auch die etwas spätere, aber ebenfalls noch ins 12. Jahrhundert zu datierende Handschrift Oxford, Bodleian Library, Rawlinson C. 661⁹⁸. Ihre Herkunft liegt im Dunkeln. Vorbesitzer hatte sie mehrere, darunter mindestens einen bibliophilen Wüstling, der den Codex mit Bemerkungen wie „This book is mine and heere my signe“⁹⁹ und anderem ziemlich zugerichtet hat. Während der Oxforder Codex in Capitulatio und Text wie die Nonantolander Handschrift und die von Werminghoff herangezogenen B, M und P¹⁰⁰ als c. 146 der Institutio canonicorum die *Litterę formatarum* aufweist, gehört der Stuttgarter nicht zu dieser Gruppe, er

96) So jedenfalls die Meinung von SPILLING, Katalog (wie Anm. 94) S. 18.

97) Der Codex setzt im übrigen erst mit dem Vorspruch zu c. 114 ein, die ersten Teile bis einschließlich c. 113 fehlen also.

98) Vgl. William MACRAY, *Catalogi codicum manuscriptorum bibliothecae Bodleianae* 5/2 (1878) S. 336. Die Datierung „Saec. xii ineuntis“ ist aber doch wohl zu früh. Die Männerregel ist übrigens nicht vollständig tradiert: In Kapitelverzeichnis wie im Corpus selbst fehlen die „Kanones“, genauer: c. 39-93, mit den c. 94 neuerlich beginnenden Väterexzerpten (Hieronymus ad Nepotianum) setzt der Codex wieder ein. Fol. 75 ist abhanden gekommen, so dass hier weiterer Textverlust zu verzeichnen ist. Der Codex enthält auch die *Regula formatarum* (MGH Conc. 2/1 S. 421).

99) Ebd. S. 336, gezeichnet ist die Bemerkung mit „W.D.“ (= Walterus Dennys).

100) Die Siglen stehen für: B = Berlin, Staatsbibl. Preußischer Kulturbesitz, Hamilton 31 (9. Jh., aus Frankreich stammend, vgl. Helmut BOESE, *Die Lateinischen Handschriften der Sammlung Hamilton zu Berlin*, 1966, S. 15 f.; die Handschrift hat auf dem Vorsatzblatt den Vermerk: *Ex Libris Venerabilis Capituli Ecclesiae Albiensis*, vermutlich deshalb erwägt MORDEK, *Bibliotheca* [wie Anm. 1] S. 1046 die Möglichkeit, es könne sich hier um einen Teil des nicht mehr nachweisbaren Cod. Albi 36 [Bernhard BISCHOFF, *Katalog der festländischen Handschriften des neunten Jahrhunderts*, 1998, S. 10 Nr. 19] handeln); P = Paris, Bibl. Nationale, lat. 1586 (*Catalogue général* [wie Anm. 64] S. 78: saec. X ohne nähere Provenienzangaben, der 126 fol. umfassende Cod. enthält lediglich die *Regula canonicorum* mit der *Regula formatarum*); und M = „Mailhingen 343“. Letzterer Codex ist heute der womöglich aus Augsburg stammende Cod. Augsburg, Universitätsbibl. I. 2. 4^o 9, vgl. MORDEK S. 1046. Er ist über die Fürstlich Oettingen-Wallersteinsche Bibliothek, die den Codex 1812 erworben hatte, dorthin gelangt, vgl. Günter HÄGELE, in: *Vita sancti Udalrici. Erlesene Handschriften und wertvolle Drucke aus zehn Jahrhunderten* (Katalog zur Ausstellung der Universitätsbibliothek Augsburg anlässlich der 1000-Jahr-Feier der Kanonisation des Hl. Ulrich, 1993) S. 44 Nr. 20. Früher als Hägele und Mordek datiert die Handschrift Hartmut HOFFMANN, *Schreibschulen des 10. und des 11. Jahrhunderts im Südwesten des Deutschen Reichs* (MGH Schriften 53, 2004) S.26: „2. Hälfte des 11. Jahrhunderts“. Die Schriftheimat dürfte